

Die derzeit bestehenden Hygienekonzepte für die Kreisausbildung und den Ausbildungs- und Übungsdienst werden ab sofort im Wege der Privatautonomie des Trägers wie folgt weiter verschärft (2G-Regel mit gesonderter Testpflicht):

- Zutritts- bzw. Teilnahmebeschränkung (2G und Testung)
Eine Teilnahme an den Lehrgängen / Ausbildungsdiensten kann nur noch mit Vorlage eines Impfnachweises (gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV) oder eines Genesenennachweises (gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV) sowie eines Testnachweises erfolgen.
- Testpflicht
Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrgängen / Übungen (bezogen auf den jeweiligen Lehrgangstag/Übungstag) ist darüber hinaus die Vorlage eines negativen Corona-Tests (PCR-Test, Corona-PoC-Antigen-Test oder Selbsttest). Der PCR-Test / Corona-PoC-Antigen-Test darf zum Lehrgangsbeginn nicht älter als 24 Stunden sein. Ein Selbsttest darf nicht älter als 12 Stunden sein. Einen Selbsttest hat die/der Teilnehmende am Lehrgangstag **vor Anreise zum Lehrgangsort** unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips unter Aufsicht einer Führungskraft oder eines Kameraden/einer Kameradin der Feuerwehr durchzuführen und durch Eigenerklärung (eine Vorlage ist beigefügt) schriftlich zu dokumentieren. Die Testnachweise / die Eigenerklärungen sind der Ausbilderin / dem Ausbilder **vor Beginn des Lehrgangstags / Übungstags** vorzulegen.

Es sind vorrangig die **eingerichteten Testzentren** zu nutzen. Sollte eine Nutzung aufgrund ausgelasteter Kapazitäten oder anderweitiger Gründe nicht möglich sein, kann ersatzweise das Verfahren der Selbsttestung unter Aufsicht praktiziert werden.

Hinweis: Die Testpflicht besteht vorerst unabhängig von einer erfolgten Booster-Impfung weiter fort.

- Maskenpflicht
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.
- Begrenzung der Teilnehmer
Entsprechend der Empfehlungen aus dem beigefügten Erlass sind die warnstufenabhängigen Teilnehmerbegrenzungen zu beachten.

Hinweis: Die Kosten für ggf. anzuschaffende Corona-Tests / FFP II-Masken im Rahmen der Kreisausbildung trägt die Gemeinde in dessen Ortsfeuerwehr die Lehrgangsteilnehmenden Mitglied sind.

Die Regelungen gelten vorerst bis auf weiteres.